

AUSGABE 2 / 16 IM DEZ. 2016

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

der Gesetzgeber hat am 25. November 2016 die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit Wirkung ab 01. April 2017 beschlossen. Dies führt auch für gemeinnützige Einrichtungen, die im Wege der Personalgestellung miteinander kooperieren, zu gravierenden Einschränkungen, insbesondere bezüglich der Höchstdauer der Personalüberlassung. Wir stellen Ihnen auf Seite 2 und 3 unseres Newsletters dar, was Sie in arbeitsrechtlicher und auch in steuerlicher Hinsicht beachten müssen. Noch einmal hinweisen wollen wir auch auf die Restriktionen für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege aufgrund der Änderungen im Anwendungserlass zur AO. Für Rückfragen stehen wir Ihnen stets gerne zur Verfügung.

Herzlichst Ihr



Dr. Christoph Dorau

ADJUVARIS Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Regerstraße 17, 70195 Stuttgart  
T +49(0) 711.65 67 91-30  
E stuttgart@adjuvaris.de  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1  
79100 Freiburg  
T +49(0) 761.70 77 10  
E freiburg@adjuvaris.de  
www.adjuvaris.de

## SPENDENRECHT

## Anerkennung der Aufwandsspende

Bundesministerium für Finanzen (BMF) verlängert die Frist für Verzichtserklärungen bei Aufwandsspenden für regelmäßige Tätigkeiten

Die Aufwandsspende ist eine Sonderform der Geldspende, bei der auf eine Erstattung von Aufwendersersatz oder anderen Zahlungsansprüchen, z.B. Vergütungen, verzichtet wird. Diese Aufwandsspende kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich anerkannt werden. Dafür müssen Anhaltspunkte für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendersersatz oder auf eine Vergütung vorliegen, d.h. sie dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Als Indiz hierfür wird zunächst die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs gesehen. Bei Ansprüchen aus regelmäßigen Tätigkeiten wurde die Zeitnähe der Verzichtserklärung gelockert. Zeitnah ist der Verzicht nun, wenn er

innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs erfolgt. Für einmalige Tätigkeiten gilt weiterhin die Frist von drei Monaten. Des Weiteren wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers gefordert. Eine solche liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwand wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel oder sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen werden kann.  
*BMF-Schreiben vom 24.08.2016* 

## ABGABENORDNUNG

## Integrationsprojekte

Personenkreis erweitert

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab 01. August 2016 den Personenkreis erweitert, der in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX beschäftigt werden kann. Nunmehr können auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen und psychisch kranke Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, dort angestellt werden. Eine förmliche Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft durch einen Schwerbehindertenausweis bedarf es für psychisch kranke Menschen nicht. Mit der Aufgabenerweiterung der Integrationsprojekte auch auf psychisch Kranke, werden Beschäftigte dieser Personengruppe auf die

## ABGABENORDNUNG

## Wohlfahrtspflege

Gewinnerzielung schädlich

Durch den neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung hat die Finanzverwaltung der Gewinnerzielung durch Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege enge Grenzen gesetzt. Bereits in unserem Newsletter vom Mai 2016 hatten wir dazu berichtet. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung durch informelle Schreiben und Verlautbarungen aufgezeigt, was die Änderungen für die Praxis bedeuten: Gewinnerzielung nur in Höhe erforderlicher Ersatz- und Modernisierungsmaßnahmen zulässig, Quersubventionierung anderer Zweckbetriebe als solcher nach § 66 und Mittelweitergaben nach § 58 Nr. 2 AO an andere Gemeinnützige unzu-

Interessenten an diesem Newsletter wenden  
sich bitte per E-Mail an [info@adjuvaris.de](mailto:info@adjuvaris.de)

Die Einschränkung gilt nicht für Zweckbetriebe nach § 67 und § 68 (Krankenhäuser, Pflegeheimen, Mahlzeitendienste, WfbM), sondern insbesondere ambulante Pflegedienstleistungen.